



Ehrenordnung

Präambel

- (1) Die Satzung des Sportverein Philippseck Fauerbach e.V. sieht in §3 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Vorstand vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 06.05.2021 die folgende Ehrenordnung erlassen.
- (3) Der SV Philippseck Fauerbach e.V. ehrt als Dank und Anerkennung verdiente Vereinsmitglieder und/oder Mannschaften mit Urkunden, Ehrennadeln, Pokalen, Präsenten und Ehrentiteln.
- (4) Die Ehrung soll in einem würdigen Rahmen stattfinden (Jahreshauptversammlung, Jubiläumsfeier, große Sportveranstaltung, Rundenabschlussfeier, o.ä.).
- (5) Mit dieser Ehrenordnung soll die Grundlage für die Würdigung einzelner Mitglieder und/oder Mannschaften geschaffen werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.
- (6) Ehrungen durch den Landessportbund oder durch die einzelnen Fachverbände unterliegen den jeweiligen Ehrenordnungen dieser Institutionen. Der Vorstand des SV Philippseck Fauerbach e.V. wird die entsprechenden Ehrungen beantragen, hat aber keinen Einfluss auf deren Genehmigungen.
- (7) Auch für Ehrungen durch die Stadt Butzbach und den Wetteraukreis sowie durch das Land Hessen können Vorschläge an den Vorstand weitergegeben werden. Dieser beantragt die Ehrungen, hat aber keinen Einfluss auf deren Genehmigungen.
- (8) Zuwendungen an Vereinsmitglieder sind nur bis zu dem Wert eines Jahresbeitrags (max. 48,00 €) gemeinnützigkeitsunschädlich. Aufwendungen für Kranz- und Grabbinde sind auch über den Wert von z.Zt. 48,00 € hinaus für die Gemeinnützigkeit unschädlich. Die Obergrenze der Zuwendungen richtet sich immer nach den gesetzlichen Vorgaben. Es ist möglich, im gleichen Jahr zu einem runden Geburtstag und einem Jubiläum (siehe ehrenamtliche Tätigkeit) zwei oder mehrere Ehrungen auszusprechen.
- (9) Bei unehrenhaftem Verhalten und/oder Schädigung des Ansehens des SV Philippseck Fauerbach e.V. kann eine Ehrung wieder aberkannt werden. Dies erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



§ 1 Sportliche Erfolge

- (1) Einzelpersonen werden für die Absolvierung einer gewissen Anzahl an Spielen mit einer Urkunde oder einem Pokal geehrt.
 - a. Urkunde: 100 Spiele
 - b. Foto: 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000 und 1100 Spiele.
- (2) Mannschaften werden beim Gewinn einer Meisterschaft oder bei einem Aufstieg geehrt. Innerhalb der Jugendspielgemeinschaft ist das mit den Partnervereinen abzustimmen

§ 2 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitglieder werden für die langjährige Mitgliedschaft im Verein wie folgt geehrt:
 - a. 25 Jahre Jubiläumsglas in Silber, Urkunde und Plakette an Ehrentafel
 - b. 50 Jahre Jubiläumsglas in Gold, Urkunde, Präsent und Plakette an Ehrentafel.
 - c. 60 Jahre Ernennung zum Ehrenmitglied mit Urkunde und Präsent
 - d. Für 65 Jahre, 70, Jahre, usw. Urkunde und Präsent
- (2) Für eine Ehrung ist das Eintrittsjahr maßgeblich. Die Berechnung erfolgt ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.
- (3) Ehrenmitglieder sind nach Beantragung beitragsfrei zu führen.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein

- (1) Übungsleiter, Vorstandsmitglieder und Mitglieder (evt. auch Nichtmitglieder) können nach einer gewissen Zeit für ihre ehrenamtliche Tätigkeit geehrt werden.
 - a. 6 Jahre Vereinsehrenbrief 1. Stufe (Bronze)
 - b. 12 Jahre Vereinsehrenbrief 2. Stufe (Silber)
 - c. 18 Jahre Vereinsehrenbrief 3. Stufe (Gold)
- (2) Die Übergabe erfolgt jeweils mit einem Präsent.
- (3) Für 20, 25, 30, 40 und 50 –jährige Tätigkeit im Vorstand wird mit einer Laudatio sowie einem Präsent (z.B. Laudatio eingerahmt) geehrt.



§ 4 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann berufen werden, wer sich als Vorsitzender mindestens 12 Jahre bewährt hat und nicht mehr dem geschäftsführenden Vorstand angehört, jedoch weiter am Vereinsleben teilnimmt und die Belange des Vereins mit Rat und Tat unterstützt. Der Ehrenvorsitzende darf an allen Sitzungen des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht im Vorstand. Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig zum Ehrenmitglied zu ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Glückwunschkarten

(1) Zu Hochzeiten und Jubiläums-Hochzeiten, zum 60., 70., 75., 80, 85, (...) Geburtstag und zur Geburt eines Kindes erhält die Jubilarin/der Jubilar eine Glückwunschkarte und ein Präsent. Der Wert der Präsente wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------|----------|
| a. Hochzeit | 20,- EUR |
| b. Silberne Hochzeit | 25,- EUR |
| c. Goldene Hochzeit | 30,- EUR |
| d. Diamantene Hochzeit | 35,- EUR |
| e. Runder Geburtstag | 20,- EUR |
| f. Geburt eines Kindes | 10,- EUR |

§ 6 Todesfälle

Bei Todesfällen erhalten die Hinterbliebenen eine Trauerkarte. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, bei Mitgliedern (evt. Nichtmitglieder), die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben (Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Übungsleiter etc.), eine Totenehrung still oder öffentlich (Anzeige, Zeitungsartikel, Trauerrede, Kranz) in Abstimmung mit den Angehörigen vorzunehmen. Bei Mitgliedern, die seit mindestens 25 Jahren dem Verein angehören, erhalten die Hinterbliebenen zur finanziellen Unterstützung einer würdigen Bestattung einen Geldbetrag in Höhe von 20,00 €.